Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen des Landkreises Fürth

Herausgeber: Landkreis Fürth
Für den Inhalt verantwortlich:
Landrat Matthias Dießl
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf
Telefon 0911 / 97 73-0
Fax 0911 / 97 73-10 12

Nr. 3 vom 13. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

014 **Landratsamt Fürth**
Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes

015 **Zweckverband Dillenberggruppe**
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

016 **Stadt Oberasbach**
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der städtischen Reinigungsverordnung

017 **Stadt Oberasbach**
Erneuerung der Straßenbeleuchtung

014
Bekanntmachung Landratsamt Fürth Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage durch die Firma Green City Energy AG
Hiermit wird gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass mit Bescheid des Landratsamtes Fürth vom 22.01.2014, Az.: 411-824/1/68-Pet, der Firma Green City Energy, vertreten durch den Vorstand, Herrn Jens Mühlhaus und Herrn Frank Wolf, Zirkus-Krone-Straße 10 in 80335 München die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 569 der Gemarkung Buchschwabach erteilt wurde. Es handelt sich um eine Windenergieanlage des Typs Nordex N 117 mit einer Nennleistung von 2.400 kW, einer Gesamthöhe von 199,00 m, einer Nabenhöhe von 140,60 m und einem Rotordurchmesser von 117,00 m. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (-Freistaat Bayern oder die Behörde-) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, GVBl. S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Hinweise:
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen und dessen Begründung kann in der Zeit von 24.02.2014 bis einschließlich 10.03.2014 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) und nach Terminvereinbarung im Landratsamt Fürth, Zimmer-Nr. 1.42, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf sowie ebenfalls beim Markt Roßtal, Marktplatz 1, 90574 Roßtal während den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden (§ 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG).

Zirndorf, den 22.01.2014
Landratsamt Fürth

Roth
Regierungsrätin

015
Zweckverband Dillenberggruppe Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggruppe
vom 20.01.2014
Aufgrund des Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe folgende Änderung zur Beitrags - und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe vom 26.05.2003 zuletzt geändert am 01.01.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs.3 erhält folgende Fassung:

	Netto	Brutto
(2) Die Gebühr beträgt: pro Kubikmeter entnommenen Wassers	1,14 €	1,22 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.01.2014 in Kraft.

Cadolzburg, den 11.12.2013
Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe

L. Birkfeld
Vorsitzender

016
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der städtischen Reinigungsverordnung; hier: Überhängende Bäume und Sträucher auf Verkehrsflächen, Gemeinde RSVO

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit diesem Schreiben möchten wir uns vor allem an die Grundstückseigentümer und Gartenbesitzer unter Ihnen wenden.

Wir möchten Sie bitten, die über Ihre Grundstücksgrenzen hängenden Büsche, Hecken und Bäume, die den Verkehr auf öffentliche Gehwege und Straßen behindern oder im Laufe des Jahres durch Wachstum behindern könnten, im Interesse der Verkehrssicherheit zurückzuschneiden. Für Ihre Pflanzen ist dies im Frühjahr am schonendsten, und fachmännisch durchgeführt, ausgesprochen förderlich (Erhaltungs- oder Verjüngungsschnitt). Beachten Sie dabei bitte über Gehwegen die lichte Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen von mindestens 4,50 m. Weiterhin bitten wir Sie, bei Bedarf Verkehrszeichen und die Straßenbeleuchtung freizuschneiden.

Als Stadtverwaltung sind wir nach Artikel 29 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes verpflichtet, für die Sicherheit des Straßenverkehrs zu sorgen. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.
Zugleich machen wir auf unsere gemeindliche Reinigungsverordnung für öffentliche Verkehrsflächen (Gemeinde RSVO) aufmerksam. Nach § 5 Absatz 1 dieser Verordnung sind Sie unter anderem verpflichtet aus Gehsteig und Bordrinne wachsendes Gras und Unkraut zu entfernen.
Auch möchten wir Sie bitten, Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte bei Bedarf freizumachen, um bei den zu erwartenden Frühjahrsregenfällen unnötige Überschwemmungen in der Nähe Ihrer Grundstücke zu vermeiden (§ 5 Abs. 3), was nicht zuletzt auch in Ihrem Interesse sein dürfte.
Als letzten Punkt sprechen wir das im Winter aus gutem Grunde von Ihnen ausgebrachte Streugut an. Bitte entfernen Sie es entsprechend den Witterungsbedingungen von Gehsteigen und Bordrinnen (§ 5 Abs. 1 Gemeinde RSVO), da dieses in der wärmeren Jahreszeit leider ein erhebliches Gefahrenpotential entwickeln kann.
Zu den von uns angeführten Maßnahmen sind Sie nach den oben genannten Rechtsgrundlagen verpflichtet. Bitte führen Sie diese, soweit notwendig, in Ihrem eigenen Interesse selbstständig ohne die bekannten „Erinnerungen" durch uns aus, um Ihnen unliebsamen Ärger und der Stadt unnötige Verwaltungskosten zu ersparen.
In der Hoffnung, in Ihrer aller Interesse zu handeln und damit vermeidbaren Schriftwechsel im Vornehinein entbehrlich gemacht zu haben, verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen.

Oberasbach, 22.01.2014

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

017
Erneuerung der Straßenbeleuchtung; hier: Austausch der alten Langfeldleuchten gegen neue, energiesparende LED-Leuchten

Die Stadt Oberasbach beabsichtigt in diesem Jahr die Erneuerung eines Teils der Straßenbeleuchtung von Oberasbach umzusetzen.

Entlang der Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet von Oberasbach sind sogenannte Langfeldleuchten im Einsatz, die teilweise weit über 40 Jahre alt sind. Die Leuchten bestehen aus Betonmasten mit Auslegern am oberen Ende, an denen Leuchten angebracht sind die aus zwei Leuchtstoffröhren bestehen. Die regelmäßigen Untersuchungen der Masten haben ergeben, dass ein Teil dieser Straßenbeleuchtungsanlage erneuerungsbedürftig ist. Weiterhin macht es Sinn die Straßenbeleuchtung Stück für Stück auf energiesparende Leuchtmittel umzustellen. Aus diesem Grund soll in diesem Jahr der Straßenzug Birkenstraße - Rudolfstraße und ein Teil der Frühlingsstraße umgestellt werden.

Die Straßenbeleuchtung wird von Leuchtstoffröhren auf LED-Leuchtmittel umgestellt.
Durch die neue Straßenbeleuchtung kann über 60 % der Energie (und damit auch CO_2) eingespart werden.
Es werden neue Stahlmasten aufgestellt. Die Umstellung auf die neuen LED-Leuchten und die Einhaltung der neuen Ausführungsrichtlinien für die Straßenbeleuchtung erfordern einen engeren Abstand der Straßenbeleuchtungsmasten. Aus diesem Grund wird sich der Standort der meisten Leuchten verändern.

Der Auftrag an die Firma N-ERGIE wird in den nächsten Tagen erteilt. Der Umwelt-, Bau- u. Grundstücksausschuss hat der Maßnahme zugestimmt.

Oberasbach, 21. Januar 2014
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Der Landkreis Fürth sucht ab 1. September 2014 bis einschl. 31. August 2015 für die Stelle:

Freiwilliges soziales Jahr in der Kultur (FSJ-K) in Vollzeit

einen jungen Mann/ eine junge Frau zwischen 18 und 27 Jahren.

Das Aufgabengebiet ist im Arbeitsbereich der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Fürth angesiedelt und umfasst u.a. folgende Bereiche:
- Vorbereitung und Durchführung kultureller Aktionen (Kinderaktivwochen, Kinder-und Jugendkulturherbst, Theaterreisen etc.)
- Unterstützung bei Veranstaltungen (Berufsinformationsmesse, Jobchecker, Turniere, Fachsymposien, Elternabende)
- Mitorganisation und aktive Teilnahme an den Spielmobileinsätzen
- Entwicklung neuer Spielprojekte und eventuell Bau neuer Spiele/Spielgeräte
- Eigenverantwortliche Durchführung eines Projektes

Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit wären von Vorteil, sind jedoch keine Voraussetzung. Wir erwarten Zuverlässigkeit, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit und vor allem Freude an der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen.
PC-Kenntnisse und Führerschein der Klasse B sind von Vorteil.
Es wird ein monatliches Taschengeld in Höhe von 320 € gewährt.
Während des FSJ-K sind insgesamt 25 Seminartage in 3 – 5 Blöcken (nicht vor Ort) abzuleisten. Im gesamten Zeitraum findet eine pädagogische Betreuung statt.

Eine Bewerbung zum FSJ-Kultur ist nur online und zentral bei der BAG Spielmobile möglich. Bewerbungsschluss ist der 31.03.2014.
Nähere Informationen zum FSJ-Kultur und den Bewerbungsbogen finden Sie unter: www.fsj.spielmobile.de.

Da Ihre Online-Bewerbung zentral bei der BAG Spielmobile eingeht, wäre es schön, wenn Sie uns gleichzeitig über Ihr Interesse an der oben genannten Stelle informieren würden:
Landratsamt Fürth, Kommunale Jugendarbeit, z.Hd. Frau Breitenbach/Frau Eißler,
Stresemannplatz 11, 90763 Fürth, E-Mail: jugendarbeit@lra-fue.bayern.de.
Für Auskünfte stehen Ihnen die Arbeitsbereichsleiterin der Kommunalen Jugendarbeit,
Frau Breitenbach (0911 9773-1274) oder die Leiterin des Spielmobils,
Frau Eißler (0911 9773-1273), gern zur Verfügung.

www.landkreis-fuerth.de

Landkreis Fürth
LeistungsFähig. LebensFroh.

Regierung von Mittelfranken

Ärztinnen / Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst für das Gesundheitsamt Ansbach und das Gesundheitsamt Fürth
Der Freistaat Bayern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt je eine Ärztin / einen Arzt für eine unbefristete Vollzeitstelle im Öffentlichen Gesundheitsdienst am Gesundheitsamt Ansbach und am Gesundheitsamt Fürth

Ihre Aufgabenschwerpunkte
- Hygiene und Infektionsschutz
- Umweltmedizin
- Begutachtung
- Schulärztliche Tätigkeiten
- Epidemiologie
- Gesundheitsförderung und Prävention

Ihr Anforderungsprofil
- Approbation sowie mehrjährige klinische Berufserfahrung werden vorausgesetzt
- Eine Facharztanerkennung sowie Promotion ist wünschenswert
- Sie sind motiviert sich in neue Aufgabenbereiche umfassend einzuarbeiten
- Sie können sich schriftlich wie mündlich klar und gewandt ausdrücken, sind kontaktfreudig und treten sicher auf
- Sie verfügen über Teamfähigkeit, gutes organisatorisches Geschick und hohe Einsatzbereitschaft

Wir bieten Ihnen
- Eine interessante und vielseitige Tätigkeit im Bereich des Öffentlichen Gesundheitswesens in einem leistungsfähigen Team
- Möglichkeit der Teilnahme am Amtsarztlehrgang
- Familienfreundliche und flexible Arbeitszeiten ohne Schichtdienst
- Gutes Fortbildungsangebot sowie Möglichkeit der Weiterqualifizierung (Master of Public Health-Studiengang in Kooperation mit der LMU München)

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Eingruppierung ist in **Entgeltgruppe 14 TV-L** vorgesehen, die regelmäßige Arbeitszeit beträgt derzeit **40 Stunden**.

Nach erfolgreichem Abschluss der amtsärztlichen Weiterbildung ist die Übernahme in ein Beamtenverhältnis geplant. Die Vergütung richtet sich dann nach den geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen, es wird ein Anfangsgehalt der **Besoldungsgruppe A 13** bezahlt. Je nach Eignung und Leistung sind spätere Beförderungen möglich.

Die Arbeitsplätze sind grundsätzlich auch für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet.

Bei entsprechenden Bewerbungen erfolgt die Überprüfung, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Ansprechpartner
Regierung von Mittelfranken
Herr Leidel (Tel. 0981/53-1528; tino.leidel@reg-mfr.bayern.de)
Gesundheitsamt Ansbach
Frau Dr. Wolf (Tel. 0981/468-7001; gesundheitsamt@landratsamt-ansbach.de)
Gesundheitsamt Fürth
Herr Dr. Hähnlein (Tel. 0911/9773-1806; gesundheitsamt@lra-fue.bayern.de)

Erbetene Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsschluss
Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen inklusive Hochschulzeugnissen und Approbationsurkunde senden Sie bitte bis spätestens 23.02.2014
per Post an oder per Email (ein PDF-Dokument) an

Regierung von Mittelfranken SG Z 2
Postfach 6 06
91511 Ansbach
Personalstelle@reg-mfr.bayern.de

Da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, bitten wir bei schriftlicher Bewerbung ausschließlich um Übersendung von Kopien.

Allgemeine Hinweise
Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern wird nach Maßgabe des § 2 SGB IX bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung Vorrang eingeräumt.

Wir würden es begrüßen, wenn Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund Interesse an dieser Tätigkeit zeigen würden.